

Häufige Fehlerquellen beim Verwendungsnachweis

Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises treten folgende Sachverhalte häufig als Fehlerquellen auf:

• Aufbau des Verwendungsnachweis entsprechend den Hauptpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans

Häufig werden die Einnahmen und Ausgaben nicht nach den im Kosten- und Finanzierungsplan bestimmten Hauptpositionen geordnet. Weicht der Nachweis vom Kosten- und Finanzierungsplan ab, ohne dies anhand einer plausiblen Begründung nachvollziehbar ist, kann der Verwendungsnachweis nicht geprüft werden. Der Zahlenmäßige Nachweis wird in diesem Fall zur Überarbeitung zurückgesandt.

• Tag der Auszahlung oder Einzahlung

Wenn die Darstellung im Zahlenmäßigen Nachweis nach Buchungsdaten oder Rechungsterminen erfolgt und nicht nach den tatsächlichen Tagen der Auszahlung/der Einzahlung oder komplett fehlt, ist der Zahlenmäßige Nachweis nicht prüfbar und wird zur Überarbeitung zurückgesandt.

• Richtigkeit des Abschlusses ist nicht unterschrieben – Hinweis zum Vorsteuerabzug ist nicht ausgefüllt.

Dem Verwendungsnachweis ist immer eine Erklärung nach Nr. 6.8 VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) beizufügen: Der Vordruck des Fonds Soziokultur zum Verwendungsnachweis enthält auch ein Titelblatt, das die korrekte Formulierung bereits enthält. Dieses Titelblatt muss ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben im Original einreicht werden. Hierbei wird oft vergessen anzukreuzen, ob der Träger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

• Fehlende Zahlungsbeweise

Zu den eingereichten Belegen gehört auch zwingend der Nachweis, dass die Auszahlung auch tatsächlich geleistet worden ist. Dies können seine Kontoauszüge (Kopien), aus denen die Einzelüberweisung ersichtlich ist oder Barquittung über den Empfang einer Zahlung (Originale).

• Ausländische Währung

Sollten Ausgabe in einer ausländischen Währung aufgetreten sein, sind die Belege der wechselnden Bank über die verwandten Kurse beizufügen. Diese Angaben sind im unbaren Zahlungsverkehr meist auf dem Kontoauszug ersichtlich. Andernfalls sind zur Umrechnung die amtlich festgestellten Kurse der Europäischen Zentralbank zu verwenden.

Gefördert durch:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

• Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Mit dem Fördervertrag geht die Verpflichtung einher, die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und das Verbot einer Besserstellung gegenüber Angestellten im öffentlichen Dienst zu beachten. Hiernach sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Personalkosten über vergleichbare Gehälter im öffentlichen Dienst hinaus. Grundsätzlich dürfen Mitarbeiter*innen von Projektträger*nnen keine höhere Vergütung als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten. Als Vergleich dient ausschließlich der TVöD- Bund.
- Lohnkosten für Stammpersonal

Lohnkosten für Personal, das über den Projektzeitraum hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit dem Projektträger steht, sind nur zuwendungsfähig, soweit ein Nachweis erbracht wird, welchen Anteil an der Arbeitszeit die Projektumsetzung hat.

• Honorare für Vereinsmitglieder

Honorare für Leistungen von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine sind unzulässig, soweit sich die Tätigkeit im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit (z.B. in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied) bewegt. Eine darüberhinausgehende Tätigkeit ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung und anhand konkreter Tätigkeitsberichte zu vergüten, soweit sich nachvollziehbar ergibt, dass es sich um Leistungen handelt, die eindeutig die ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang überschreiten.

• Bewirtungskosten

Bewirtungskosten für Mitarbeiter*innen und sonstige beauftragte Personen (Dozente*innen, Honorarkräfte, Referent*innen usw.) bei Teambesprechungen, Betriebsfeiern o.ä. sind **nicht** zuwendungsfähig. Zudem ist die Bewirtung von Gästen/Teilnehmer*innen nur in angemessener Höhe und nur bei schriftlicher Angabe des Ortes, des Datums und des Grundes der Bewirtung sowie der Vorlage einer Liste der bewirteten Personen möglich.

• Genussmittel /Medikamente

Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel sowie jegliche Medikamente sind für die Projektdurchführung nicht notwendig und deshalb nicht zuwendungsfähig.

Pfandzahlungen

Pfandzahlungen sind grundsätzlich nicht förderfähig, auch nicht, wenn im Laufe eines Projektes die Flaschen verloren gehen und daher nicht zurückgegeben werden können. Alle Pfandzahlungen müssen daher aus den abzurechnenden Kosten herausgerechnet werden.

Mehrwertsteuer

Ist der/die Projektträger*in vorsteuerabzugsberechtigt, sind nur die Netto-Beträge der getätigten Ausgaben zuwendungsfähig. Gezahlte Mehrwertsteuer kann gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

• Freiwillige Versicherungen

Kosten für eine Reiserücktritts- und Reisehaftpflichtversicherung sind nicht zuwendungsfähig. Auch Kosten für eine Auslandsreisekrankenversicherung, Schutzimpfungen oder eine Reiseapotheke sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

• Skonti, Rabatte

Skonti und Rabatte sind zu nutzen. Werden sie nicht genutzt, sind die entsprechenden Beträge nicht notwendig und daher nicht zuwendungsfähig.

• Mahngebühren, Verzugszinsen, Bußgelder, Vertragsstrafen, Trinkgelder

Mahngebühren, Verzugszinsen, Bußgelder, Vertragsstrafen oder Trinkgelder können nicht geltend gemacht werden, da sie nicht notwendig sind und dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widersprechen.